

MASSNAHMEN UND HANDLUNGSBEDARF ZUR BEWÄLTIGUNG DER CORONA-KRISE

Die massive Ausbreitung des Coronavirus trifft die Wirtschaft in dramatischem Ausmaß. Lieferketten sind gestört, Kundenaufträge bleiben aus oder werden storniert. Dies führt dazu, dass Produktionen eingeschränkt bzw. ganz eingestellt werden. Einige Dienstleistungen können infolge staatlicherseits verordneter Verbote oder Beschränkungen nur eingeschränkt oder nicht angeboten werden. Als weitere Maßnahmen gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus haben Bund und Länder am 16.3.2020 Leitlinien zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich vereinbart. So sollen Einzelhandel-Verkaufsstellen, Theater, Museen und Sporteinrichtungen vorerst geschlossen werden. Der Lebensmittelhandel sowie u. a. Apotheken und Tankstellen sind nicht betroffen.

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise im Gegenzug zu mildern und insb. Unternehmen vor existenzbedrohenden Zuständen zu bewahren, wurden bereits zahlreiche staatliche Maßnahmen ergriffen (s. dazu insb. die gemeinsame [Pressemitteilung](#) des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums vom 13.3.2020). Wir geben Ihnen einen ersten Überblick (Stand 17.3.2020), wobei angesichts der kurzen Abfolge weiterer Beschlüsse auf Bund- und Länderebene kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Zudem gehen wir auf wesentlichen Handlungsbedarf in den Unternehmen ein und zeigen die rechtlichen Rahmenbedingungen dazu auf.

Inhaltsverzeichnis

SICHERUNG DES KURZFRISTIGEN LIQUIDITÄSBEDARFS	2
STEUERLICHE LIQUIDITÄTSHILFEN	4
MORATORIUM DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT BIS HERBST 2020	4
AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG ZUM STICHTAG 31.12.2019	5
STÖRUNG VON LIEFERKETTEN	6
ERLEICHTERUNGEN BEI DER INANSPRUCHNAHME VON KURZARBEITERGELD	7
ARBEITSENTGELTANSPRÜCHE DER ARBEITNEHMER	8

SICHERUNG DES KURZFRISTIGEN LIQUIDITÄSBEDARFS

Für Unternehmen, die infolge der Corona-Krise kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben, stellen die KfW und die Bürgschaftsbanken der Länder Liquiditätshilfen zur Verfügung.

Hinweis: Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus diesen Förderprogrammen nutzen möchten, müssen sich an ihre Hausbank bzw. ihren Finanzierungspartner wenden. Der Antrag auf Liquiditätshilfe ist an die Hausbank bzw. den Finanzierungspartner zu stellen, der dort geprüft und kurzfristig an die KfW oder an die Landesbanken weitergeleitet wird. Dabei ist zu beachten, dass die Kreditentscheidung letztlich bei der jeweiligen Hausbank bzw. dem Finanzierungspartner verbleibt.

KfW-Kredite

Laut dem am 13.3.2020 von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmenpaket werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen der KfW ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht. Die KfW hält folgende Unterstützungsmaßnahmen vor:

- **Bestandsunternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind**

KfW-Unternehmerkredit

- Nach der bisherigen Regelung wird der Förderkredit in Höhe von bis zu 25 Mio. Euro für Investitionen und Betriebsmittel sowie auch für Vorhaben im Ausland gewährt. Eine Haftungsfreistellung ist bis zu 5 Mio. Euro möglich.
- Im Rahmen der KfW-Corona-Hilfe ist eine Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen möglich. Eine solche höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern.
- Die Regelung wird auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro (bisher 500 Mio. Euro) geöffnet.

KfW-Kredit für Wachstum

- Diese bislang als Konsortialkredit nur für Investitionen und Betriebsmittel in den Bereichen Innovation und Digitalisierung gewährten Kredite werden temporär auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel erweitert.
 - Die bislang bestehende Jahresumsatzgrenze von 2 Mrd. Euro für antragsberechtigte Unternehmen wird auf 5 Mrd. Euro angehoben.
 - Die anteilige Risikoübernahme wird auf bis zu 70 % angehoben. Mittelständische und größere Unternehmen sollen so leichter Zugang zu individuell strukturierten, passgenauen Konsortialfinanzierungen finden.
- **Junge Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind**

ERP-Gründerkredit – Universell

- Weiterhin werden durch den ERP-Gründerkredit Investitionen im In- und Ausland bei Existenzgründung und bis zu fünf Jahre nach der Gründung finanziert.

- Der maximale Kreditbetrag wird von bislang 25 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro angehoben.
- Die Absicherung des Risikos der durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) wird auf bis zu 80 % erhöht, um so die Kreditvergabe zu erleichtern.
- Die Förderung wird für Großunternehmen geöffnet, indem die bisherige Jahresumsatzgrenze von 500 Mio. Euro auf 2 Mrd. Euro angehoben wird.
- **KfW-Sonderprogramm für alle entsprechenden Unternehmen**

Vorbehaltlich der jeweiligen Genehmigung durch die Europäische Kommission wird die KfW schnellstmöglich Sonderprogramme einführen. Vorgesehen sind Erhöhungen der Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) bei Betriebsmitteln bis zu 80 % und bei Investitionen bis zu 90 %. Anspruchsberechtigt sollen auch Unternehmen sein, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind. Zudem sollen konsortiale Strukturen angeboten werden.

Hinweis: Weitere Informationen zu den Liquiditätshilfen der KfW stellt die KfW auf ihrer [Website](#) zur Verfügung.

Finanzierungen über Landesförderinstitute

Neben den Angeboten der KfW bieten auch die Förderinstitute der Länder zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen an. Weitere Informationen zu Förderprogrammen speziell zur Unterstützung aufgrund der Corona-Krise stellt die [Förderdatenbank des Bundeswirtschaftsministeriums](#) zur Verfügung.

Bürgschaften

Unternehmen, die bis zur Corona-Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können ggf. Bürgschaften für Betriebsmittel beanspruchen und so eine Finanzierung des Liquiditätsbedarfs durch ihre Hausbanken erhalten.

Für Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. Euro kann eine kostenfreie Anfrage über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden. Bislang galt hier eine Bürgschaftsobergrenze von 1,25 Mio. Euro. Bei höheren Bürgschaften sind die [Bürgschaftsbanken der Länder](#) zuständig. Zudem sind Maßnahmen zur Beschleunigung von Entscheidungen vorgesehen. Das Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften), das zur Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro greift und eine Bürgschaftsquote von bis zu 80 % vorsieht, wird ausgedehnt. Bislang war dieses auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkt. Nun wird es auch für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet.

Förderkredite der Länder

Die Landesbanken der Länder sehen Förderkredite für Gründer sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vor. Dabei sind einige der Kredite begrenzt auf Unternehmen, die maximal eine bestimmte Anzahl von Jahren bestehen. Einen Überblick über die Förderkredite und Links zu den entsprechenden Websites finden Sie in einer [Zusammenstellung des Bundeswirtschaftsministeriums](#).

Zudem könnten die bestehenden Programme für Liquiditätskredite der einzelnen Landesbanken genutzt werden.

Hinweis: Details über die Inanspruchnahme von Förderprogrammen der Landesbanken sollten über die Hausbank bzw. den Finanzierungspartner abgeglichen werden, da wiederum die Finanzierung über diese erfolgt und die Kreditvergabe letztlich durch Risikoübernahmen und Haftungsfreistellungen erleichtert wird.

[Nach oben](#)

STEUERLICHE LIQUIDITÄTSHILFEN

Zur Verbesserung der Liquidität bei unter der Corona-Krise leidenden Unternehmen ist vorgesehen, die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung zu erleichtern. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern hat das BMF bereits eingeleitet. Erste Reaktionen der Finanzministerien der Länder liegen bereits vor.

Konkret ist folgendes geplant, wobei hinsichtlich der durch die Länder verwalteten Steuern (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) die jeweiligen landesspezifischen Vorgaben zu beachten sind:

- Die Gewährung von **Steuerstundungen** für bis zum 31.12.2020 fällige bzw. fällig werdende Steuern soll erleichtert werden. Dabei soll die Stundung denjenigen Steuerpflichtigen offenstehen, die nachweislich, unmittelbar und erheblich von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sind. Hieran sollen die Finanzämter keine strengen Anforderungen stellen. Insb. sollen keine wertmäßigen Auswirkungen der Corona-Krise nachgewiesen werden müssen. Eine Stundung von abzuführender Lohnsteuer ist dabei allerdings nicht möglich, da der Arbeitgeber nicht Schuldner der Steuer ist.
- Aus den Finanzministerien der Länder ist bereits zu vernehmen, dass **auf Zinsen** bei Steuerstundungen (aktuell 6 % p.a.) in diesen Fällen **verzichtet** werden kann.
- **Steuervorauszahlungen** sollen leichter **angepasst** werden. Sobald absehbar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, sollen die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt werden.
- **Auf Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge soll bis zum 31.12.2020 **verzichtet** werden, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Hinweis: Werden Steuern von der Zollverwaltung verwaltet (z. B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), wurde die Generalzolldirektion angewiesen, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Entsprechendes soll für das Bundeszentralamt für Steuern gelten.

[Nach oben](#)

MORATORIUM DER INSOLVENZANTRAGSPFLICHT BIS HERBST 2020

Wird ein Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet, müssen die Geschäftsführer grundsätzlich ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag stellen. Das Bundesministerium für Justiz bereitet derzeit eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor. Damit sollen Unternehmen geschützt werden, die infolge der Corona-Pandemie in eine finanzielle Schieflage geraten sind.

Damit soll verhindert werden, dass Unternehmen Insolvenz anmelden müssen, bevor die von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen greifen. Wegen der in der gegenwärtigen Situation zu kurz bemessenen Drei-Wochen-Frist soll dazu die Insolvenzantragspflicht für einen Zeitraum bis zum 30.9.2020 ausgesetzt werden.

Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht und dass aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. ernsthafter Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen begründete Aussichten auf Sanierung bestehen. Nach Auskunft des Ministeriums wird dazu ein genauer Kriterienkatalog erarbeitet. Ggf. wird die Maßnahme bis zum 31.3.2021 verlängert.

Als Vorbild sollen wohl Regelungen dienen, die anlässlich der Hochwasserkatastrophen 2002, 2013 und 2016 getroffen wurden. Soweit sich der Wortlaut der neuen Regelung an den damaligen Gesetzesregelungen orientiert, sollten die Unternehmen die Ursächlichkeit der Corona-Pandemie für den Eintritt der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit belegen, um den erforderlichen Nachweis erbringen zu können. Ob und inwieweit auch die Vorgaben für die Notgeschäftsführung (Zahlungsverbote, Eingehung neuer Verbindlichkeiten, etc.) angepasst werden, bleibt abzuwarten.

[Nach oben](#)

AUSWIRKUNGEN AUF DIE RECHNUNGSLEGUNG ZUM STICHTAG 31.12.2019

Am 4.3.2020 hat das IDW einen fachlichen Hinweis veröffentlicht, in dem wesentliche Fragen zur Rechnungslegung (HGB/IFRS) zum Stichtag 31.12.2019 und deren Prüfung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus aufgegriffen werden. Zur Rechnungslegung werden insb. folgende Aspekte angesprochen:

- Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob die Auswirkungen des Coronavirus zum 31.12.2019 im Rahmen der Bilanzierung als wertbegründendes oder werterhellendes Ereignis zu qualifizieren sind. Sofern die Ursachen der Ausbreitung und hieraus resultierende wirtschaftliche Folgen bereits vor dem Stichtag vorlagen, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung eines Abschlusses bekannt werden, wären diese in Abschlüssen zum 31.12.2019 als werterhellendes Ereignis zu berücksichtigen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Ausbreitung des Coronavirus in einem fortdauernden Prozess erfolgte und insofern kein zeitpunktbezogenes Ereignis darstellt. Im Dezember 2019 waren Infektionen noch regional auf China begrenzt. Eine sprunghafte Ausweitung der Infektionen verbunden mit den aktuell wirtschaftlichen Auswirkungen (Beeinträchtigungen von Lieferketten, Schließung von Betrieben) war demgegenüber erst ab Januar 2020 aufgetreten. Nach Auffassung des IDW ist das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr insofern **als wertbegründend einzustufen**. Demnach sind bilanzielle Konsequenzen (z. B. Erfordernis zur Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen) erst in Abschlüssen mit Stichtag nach dem 31.12.2019 zu berücksichtigen.

- Bei Einstufung der Auswirkungen des Coronavirus als wertbegründendes Ereignis ist hierüber ggf. im **(Konzern-)Anhang** im Rahmen des **Nachtragsberichts** zu berichten, sofern die damit einhergehenden wirtschaftlichen Konsequenzen für das jeweilige Unternehmen von besonderer Bedeutung sind (Berichterstattung über Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs).

In Einzelfällen können die Auswirkungen des Coronavirus zu einer **wesentlichen Unsicherheit** führen, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können („bestandsgefährdende Risiken“). Diese Berichterstattung kann ggf. in den Nachtragsbericht mit aufgenommen werden.

- Im **(Konzern-)Lagebericht** 2019 werden zusätzliche Erläuterungen regelmäßig/häufig im **Risikobericht** notwendig sein. Dies ist insbesondere immer der Fall, wenn die Folgen aus der Ausbreitung des Coronavirus zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen und eine entsprechende Darstellung für ein zutreffendes Bild von der Risikolage des Unternehmens/Konzerns erforderlich ist. Über ggf. bestehende bestandsgefährdende Risiken ist zwingend zu berichten.

Darüber hinaus ist im **Prognosebericht** über eine ggf. geänderte Erwartung des Managements zu den prognostizierten Leistungsindikatoren zu berichten. Infolge der bestehenden außergewöhnlich hohen Unsicherheit ist allerdings die Prognosefähigkeit von Unternehmen, deren Tätigkeiten wesentlich von der Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind, wesentlich beeinträchtigt. Insofern ist für solche Unternehmen bei der Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung nach Auffassung des IDW auch die Verwendung von nur komparativen Prognosen bzw. eine

Darstellung in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen zulässig. Ein vollständiger Verzicht auf eine Prognoseberichterstattung ist dagegen unzulässig.

- Im Konzernabschluss brauchen Tochterunternehmen in Einzelfällen wegen unangemessenen Verzögerungen bzw. der Nichtlieferung von Reporting Packages (z. B. infolge des Ausfalls von Personal im Rechnungswesen des jeweiligen Tochterunternehmens) nicht im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen werden, sofern auch keine geeigneten Hochrechnungen bzw. vorläufige Zahlen vorliegen (handelsrechtliches Konsolidierungswahlrecht nach § 296 Abs. 1 HGB). In der IFRS-Rechnungslegung gibt es keine ausdrückliche, vergleichbare Regelung.

Hinweis: In Anbetracht der derzeit im Detail nicht absehbaren weiteren Entwicklung ist eine ständige Überprüfung bzw. eine Aktualisierung vorhandener Informationen sowie möglicher Auswirkungen auf Abschluss und Lagebericht erforderlich. Zudem kann sich die weltweite Ausbreitung des Coronavirus ggf. auch auf den **Prozess der Abschlussprüfung** sowie auf **Kommunikations- und Berichtspflichten** auswirken und z. B. die kurzfristige und zeitnahe Erörterung der Auswirkungen zwischen Abschlussprüfer und Management erforderlich machen.

[Nach oben](#)

STÖRUNG VON LIEFERKETTEN

Infolge von mittlerweile weltweiten Quarantäne-Maßnahmen und anderen Beschränkungen des öffentlichen Lebens schwinden bei vielen Unternehmen in Deutschland Zulieferteile aus dem Ausland bzw. fehlen bereits. Dadurch drohen Verzögerungen oder Ausfälle in der heimischen Produktion, so dass gegenüber Kunden Liefertermine nicht eingehalten werden könnten.

Lieferverzögerungen von Zuliefern

Die rasante Verbreitung des Coronavirus und die Vielzahl von behördlichen Maßnahmen, wie z. B. Ausgangssperren im Ausland, eine amtliche Reisewarnung der Bundesregierung oder die Einstufung der WHO als Pandemie, dürften in vielen Fällen grenzüberschreitender Lieferbeziehungen als Ereignis Höherer Gewalt einzustufen sein. Je nach konkreter Ausgestaltung des Vertrags zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer kann sich der Lieferant ggf. auf Höhere Gewalt berufen. Er hätte damit nicht für Verzugskosten einzustehen.

Läuft die Produktion von Zulieferteilen wieder an und wird der Lieferant aufgefordert, diese schnellstmöglich an den Abnehmer zu senden, dürften regelmäßig deutliche Mehrkosten anfallen. Transporte z. B. auf dem Luftweg kosten regelmäßig ein Vielfaches der üblichen Lieferung per Schiffscontainer. Sofern es die vertraglichen Vereinbarungen zulassen, dass sich der Lieferant auf ein Ereignis Höherer Gewalt als Ursache dieser Mehrkosten beruft, dürfte der Abnehmer mit diesen belastet bleiben. Ob ein Abwälzen auf seinen Kunden gelingt, hängt wiederum ganz vom Vertragsverhältnis mit dem Kunden ab. Zudem sind bei Nutzung eines besonderen Transports, wie z. B. der „Notlösung“ Luft- statt Schiffsfracht, oftmals sowohl im Unternehmen des Lieferanten als auch des Abnehmers interne Genehmigungen erforderlich, da dies in der Regel eine Änderung der bestehenden Logistikvereinbarung bedeutet. Diese Abstimmungen könnten den Abnehmer abermals wertvolle Zeit kosten, möglichst bald an die dringend benötigten Zulieferteile zu gelangen.

Lieferverzögerungen gegenüber dem Kunden

Fehlt der Nachschub an erforderlichen Zulieferteilen, kommt auch die eigene Produktion ins Stocken und die Auslieferung der hergestellten Produkte an Kunden kann sich ggf. verzögern. Ob bei einem solchen Lieferverzug ebenso ein Berufen auf Höhere Gewalt möglich ist, hängt zum einen wiederum von der konkreten vertraglichen Vereinbarung ab, die mit dem Kunden getroffen wurde. Zum anderen dürfte ein Berufen auf Höhere Gewalt umso schwerer sein, je austauschbarer und ersetzbarer die betroffenen Zulieferteile sind. Ist es dem Hersteller ohne weiteres möglich, gleichwertige Teile anderweitig zu beschaffen, dürfte ein Berufen auf Höhere Gewalt häufig wenig Erfolg versprechen. Auch mehrstufige

Lieferketten bergen unter Umständen ein erhebliches Risiko, von der eigenen Lieferverpflichtung wegen Höherer Gewalt befreit zu sein. Werden hingegen kundenspezifizierte Zulieferteile direkt von einem unmittelbar durch die Corona-Krise betroffenen Zulieferer bezogen und in das eigene Produkt eingebaut, dürfte ein Berufen auf Höhere Gewalt deutlich einfacher gelingen.

Hinweis: Letztlich wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, wie Lieferverzugsrisiken im konkreten Vertragsverhältnis verteilt wurden, wer also unter welchen Konstellationen für Risiken, die zu einer verspäteten Lieferung führen können, einzustehen und die daraus resultierenden Rechtsfolgen zu tragen hat. Dies macht deutlich, wie elementar wichtig die Ausgestaltung von Verträgen mit Lieferanten und Kunden im Bereich der Leistungsstörungen ist, insb. dann, wenn verschiedenen große Marktplayer aufeinandertreffen.

Die aktuelle Krisensituation, ausgelöst durch das Coronavirus, wird zahlreiche Unternehmen aber auch dazu zwingen, ihre bisherigen Zulieferstrategien zu überdenken. Denn durch fehlende Zulieferteile ausgelöste eigene Lieferengpässe können sehr schnell zu existenziellen Schwierigkeiten führen.

[Nach oben](#)

ERLEICHTERUNGEN BEI DER INANSPRUCHNAHME VON KURZARBEITERGELD

Bereits am 13.3.2020 haben der Bundestag und der Bundesrat eine Verordnungsermächtigung der Bundesregierung beschlossen. Dadurch soll die Bundesregierung im Rahmen einer Verordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, Erleichterungen bei den Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld beschließen können. Gemäß Verlautbarung durch den Bundesarbeitsminister Hubertus Heil sollen diese Erleichterungen **rückwirkend** bereits für Kurzarbeitergeld **ab 1.3.2020** gelten.

Die Bundesregierung kann nach der Verordnungsermächtigung folgende Änderungen bei den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kurzarbeitergelds vornehmen:

- Absenkung des Quorums der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb auf bis zu 10 % (bisher ein Drittel),
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden,
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer,
- vollständige oder teilweise Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.

Hinweis: Grundsätzlich kann der Arbeitgeber Kurzarbeit nicht einseitig im Rahmen seines Direktionsrechts anordnen. Vielmehr ist eine Rechtsgrundlage notwendig. Diese kann sich insb. aus einer Betriebsvereinbarung ergeben oder im Arbeitsvertrag oder einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung enthalten sein.

Wird Kurzarbeit vereinbart und eine entsprechende Anzeige an die Agentur für Arbeit gestellt, kann der Arbeitnehmer 60 % (bzw. 67 % bei einem Arbeitnehmer mit Kind/ern) seiner Nettoentgeltdifferenz infolge der Arbeitszeitreduzierung erstattet erhalten. Der Arbeitgeber wird um den entsprechenden Anteil am Bruttoentgelt des Arbeitnehmers entlastet.

Mehr Informationen zur Kurzarbeit und der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld finden Sie [hier](#).

[Nach oben](#)

ARBEITSENTGELTANSPRÜCHE DER ARBEITNEHMER

Ist ein Arbeitnehmer am Coronavirus **erkrankt**, hat er wie in jedem anderen Krankheitsfall Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber für die Dauer von sechs Wochen. Im Anschluss daran besteht ggf. ein Anspruch auf Krankengeld gegenüber der Krankenversicherung.

Arbeitnehmer, bei denen infolge des Kontakts zu einer am Coronavirus erkrankten Person eine **häusliche Quarantäne** durch die Gesundheitsbehörden angeordnet wurde, um eine Infektion ausschließen zu können, haben hingegen keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gegenüber dem Arbeitgeber. Ggf. könnte hier vereinbart werden, bestehende Urlaubstage oder abbaubare Überstunden zu verwenden. Falls dies nicht möglich oder erwünscht ist, können Arbeitnehmer im Falle einer behördlich verordneten Quarantäne bzw. eines behördlich verordneten Beschäftigungsverbots eine Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom Arbeitgeber beanspruchen. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausschlags gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an beläuft sie sich auf der Höhe des Krankengeldes. Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, einen Kostenersatz vom Bundesland zu beanspruchen.

Bleiben Arbeitnehmer dem Arbeitsplatz aus **Sorge um eine Ansteckung** fern, besteht kein grundsätzlicher Anspruch darauf, die Arbeitsleistung im Home-Office zu erbringen. Vielmehr obliegt es dem Arbeitgeber, im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zu entscheiden, ob er dem Arbeitnehmer diese Möglichkeit anbietet oder ihn gar von der Arbeitsleistung freistellt. Dabei wird regelmäßig u. a. entscheidend sein, wie hoch das Ansteckungsrisiko im konkreten Fall ist, ob im Betrieb keine geeigneten Schutzmaßnahmen getroffen werden können und in welcher gesundheitlichen Verfassung sich der Arbeitnehmer ohnehin befindet.

Erfolgt eine **Tätigkeit im Home-Office** oder wurde der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber von der Arbeitsleistung aus Gründen der Vorsorge vor einer möglichen Ansteckung freigestellt, hat dies keine negativen Auswirkungen auf die Entgeltansprüche des Arbeitnehmers.

Wird der **Betrieb des Arbeitgebers** oder die Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers infolge des Auftretens einer Infektion mit dem Coronavirus oder aufgrund sonstiger staatlicher Anordnung **geschlossen**, ist es dem Arbeitnehmer aus Gründen, die in der Sphäre des Arbeitgebers liegen, nicht möglich, seine Arbeitsleistung zu erbringen. Somit entsteht der Entgeltanspruch des Arbeitnehmers grundsätzlich auch ohne die Erbringung der Arbeitsleistung. Ggf. besteht hier für den Arbeitgeber die Möglichkeit eines Kostenersatzes durch den Bund. Entsprechendes gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber z. B. die Produktion nicht aufrechterhalten kann, weil Zulieferteile infolge von Grenzsperrungen oder Betriebs-schließungen nicht rechtzeitig geliefert werden können. Auch hier kann der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung aus Gründen nicht erbringen, die dem Arbeitgeber zuzuordnen sind. Folglich hat der Arbeitnehmer dessen ungeachtet einen Anspruch auf Zahlung des Entgelts.

Schulen und Einrichtungen der **Kleinkindbetreuung** wurden zwischenzeitlich weitgehend geschlossen. Arbeitnehmern ist es oftmals mangels Kinderbetreuung nicht möglich, am Arbeitsplatz zu erscheinen. Sofern keine anderweitige Betreuung des Kindes möglich ist, hat der Arbeitnehmer dennoch einen Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 616 BGB. Dies gilt allerdings nur für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt kann sich im Falle der Erkrankung des Kindes zudem auch aus § 45 SGB V ergeben, wonach verheirateten Arbeitnehmern im Kalenderjahr zehn Kinderkrankentage und Alleinerziehenden 20 Kinderkrankentage jeweils pro Kind zustehen.

Hinweis: Mehr zu den Rechten und Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu Zeiten der Corona-Krise finden Sie [hier](#).

[Nach oben](#)

Angesichts der dynamischen Situation im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus finden Sie laufend aktualisierte Beiträge unter <https://www.ebnerstolz.de/de/themen/covid-19/>.

Bei Fragen steht Ihnen Ihr persönlicher Ansprechpartner von Ebner Stolz jederzeit zur Verfügung.

Herausgeber

Ebner Stolz
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 17.3.2020

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeinen Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Informationen zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Der Beitrag unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung des Herausgebers.